

Anlage 10

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Stadt Neubrandenburg

Namens der Rechtsvorgänger des neuen Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“ vertreten durch die Landkreise

Demmin,
vertreten durch den Landrat, Herrn Siegfried Konieczny,
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Mecklenburg-Strelitz,
vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Müritz,
vertreten durch die Landrätin, Frau Bettina Paetsch,
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

im Weiteren „Landkreise“ genannt,

und

die Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Paul Krüger,
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

im Weiteren „Stadt“ genannt,

schließen nach Zustimmung ihrer Vertretungen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Rechtsgrundlagen

1. Die kreisfreie Stadt wird mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG) vom 12. Juli 2010 ab 04.09.2011 große kreisangehörige Stadt. Aufgrund der Funktionsnachfolge nach § 11 Absatz 1 LNOG gehen die Aufgaben, für die bis zu ihrer Einkreisung die Stadt aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zuständig waren, auf den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“, im Weiteren Landkreis MSP genannt, über.
2. Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) sieht in § 3 Absatz 3 vor, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV im Sinne von § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes und im Sinne von § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis ist. Die Aufgabenträger können gemäß § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf Antrag einer kreis-

gehörigen Gemeinde Aufgaben nach Absatz 3, soweit sie auf das Gebiet der Antrag stellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen.

3. Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 3 und 11 Absatz 3 und im Vorgriff auf § 12 Absatz 1, 1. Satz LNOG können die Landkreise als Rechtsvorgänger, einerseits, und die Stadt als Funktionsvorgänger, andererseits, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen zur Regelung von Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben. Der Vertrag geht in Rechtsnachfolge auf den Landkreis MSP über. Dabei ist ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht einzuräumen.
4. Andernfalls würden die Rechtsfolgen, die sich speziell für den ÖPNV ergeben, nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Landkreisen und eingekreisten Städten bis spätestens 30. September 2012 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Dazu gehört unter anderem, die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen. Das trifft zu auf die mittelbare Beteiligung der Stadt zu 100 % der Geschäftsanteile an der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH, die derzeit mit der Durchführung des ÖPNV in der Stadt betraut ist.

§ 2 Gegenstand

1. Die Landkreise übertragen gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V Aufgaben des Landkreises MSP als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V betreffend des ÖPNV für das Stadtgebiet Neubrandenburg auf die Stadt Neubrandenburg.
2. Die Aufstellung eines Nahverkehrsplanes gemäß § 7 ÖPNVG M-V erfolgt auch für den innerstädtischen ÖPNV im Gebiet der Stadt Neubrandenburg in Zuständigkeit des Landkreises MSP als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V, allerdings im Einvernehmen mit der Stadt.
3. Die für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg übertragenen Aufgaben sind insbesondere:
 - die Planung des innerstädtischen ÖPNV im Benehmen mit dem Landkreis MSP auf der Grundlage des gültigen Nahverkehrsplanes,
 - die Organisation der Verkehrsträger des ÖPNV und der Schülerbeförderung im innerstädtischen Linienverkehr, insbesondere auch die Betrauung eines eigenen Unternehmens mit der Durchführung der Verkehrsleistung nach den Regelungen der EG-VO 1370/2007 als zuständige Behörde,
 - das Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen (als Verkehrskooperationen gelten insbesondere die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifizierung, die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder die Bildung eines Verkehrs- oder Tarifverbundes),
 - die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis MSP als Aufgabenträger des gesamten ÖPNV im Landkreis,
 - die umfassende Unterstützung des Landkreises MSP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Träger der Schülerbeförderung.
4. Das aktuell mit dem ÖPNV im Stadtgebiet Neubrandenburg bediente Streckennetz des innerstädtischen Buslinienverkehrs ist entsprechend der geografischen und Siedlungscharakteristik relativ statisch. Es besteht aus 11 Linien und einer Länge von 211 km mit 203 Haltestellen. Eine Änderung des Streckennetzes mit einer Abweichung von mehr als 10 Prozent der Länge und der Anzahl der Haltestellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis.

§ 3 Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV

1. Die Finanzverantwortung für den ÖPNV obliegt gemäß § 8 Absatz 1 ÖPNVG M-V zunächst dem Landkreis MSP als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V. Diese ist jedoch gemäß § 3 Abs. 2 bis 9 dieses Vertrages begrenzt. Somit ist die Stadt zuständig für die Ausfinanzierung des innerstädtischen ÖPNV im Stadtgebiet Neubrandenburg.
2. Zur Durchführung von Aufgaben des Aufgabenträgers betreffend des innerstädtischen ÖPNV für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg erhält die Stadt bzw. das betraute Verkehrsunternehmen Mittel nach § 8 ÖPNVG M-V über den Landkreis MSP wie folgt:
 - Mittel nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes,
 - Zuwendungen des Landes für Investitionen für den ÖPNV gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,
 - Zuwendungen des Landes zum Ausgleich von Kostendeckungsfehlbeträgen, die trotz Verkehrskooperationen bei den Aufgabenträgern oder bei den an der Verkehrskooperation beteiligten Verkehrsunternehmen entstehen, gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,
 - Zuweisungen des Landes nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und Ausgleichsleistungen gemäß der §§ 145 bis 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - Ausgleichsleistungen des Landes für die Beförderung von Personen mit Zeitfahr- ausweisen des Ausbildungsverkehrs im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Anwendung des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes.
3. Da die Stadt Aufgaben des Aufgabenträgers Landkreis MSP betreffend des ÖPNV für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg ausübt, beteiligt sich der Landkreis MSP an den Kosten der Aufgabenerfüllung, die trotz der gewährten, unter Absatz 2 genannten Mittel nicht gedeckt werden können, durch die Gewährung einer jährlichen anteiligen Ausgleichszahlung.
4. Die insgesamt erforderliche Ausgleichsleistung für die Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet Neubrandenburg bemisst sich hinsichtlich der jährlichen Höhe auf der Grundlage:
 - der Bevölkerungszahl der Stadt auf den 31.12. des Vorjahres,
 - einer jährlichen Fahrleistung in Wagenkilometer (nach § 42 PBefG) in Höhe von 22 Kilometer je Einwohner als angemessener, zu finanzierender Leistungsumfang,
 - eines allgemeinen Satzes Betriebszuschüsse inkl. aller unter Absatz 2 genannten Mittel, in Höhe von 1,50 Euro je Wagenkilometer, der jährlich, beginnend ab 2012, mit einem festen Kostensteigerungssatz in Höhe von 1 % angepasst wird,
 - einer Quote von 85 % auf den zu ermittelnden Differenzbetrag zwischen Betriebszuschuss (allgemeiner Satz Betriebszuschüsse inkl. Kostensteigerungsfaktor multipliziert mit den Wagenkilometern des laufenden Jahres) abzüglich der nach Absatz 2 erhaltenen Mittel des Landes; der Satz von 85 % entspricht der steuerlichen Ersparnis infolge der Durchführung der Verkehrsleistung durch das betraute Verkehrsunternehmen Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH innerhalb der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH.

Das Modell zur Ermittlung der Ausgleichsleistung ist in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist, näher beschrieben.

5. Die so ermittelte und prüffähig dokumentierte Ausgleichsleistung wird anteilig durch den Landkreis MSP als direkte Zahlung an die Stadt und anteilig durch die Stadt, im Rahmen

eines Gewinnausschüttungsverzichtes gegenüber ihrer direkten Beteiligung, der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, und eines vollständigen Verlustausgleiches des beauftragten Unternehmens durch die Neubrandenburger Stadtwerke ihrerseits, erbracht.

6. Der Anteil des Landkreises MSP an der Ausgleichsleistung beträgt 75 % der nach Absatz 4 ermittelten insgesamt erforderlichen Ausgleichsleistung, der Anteil der Stadt demzufolge 25 %.
7. Der Landkreis MSP leistet die Ausgleichszahlung gegenüber der Stadt auf der Grundlage von Zahlungsabforderungen der Stadt in Form von zwei Zahlungen jeweils zum 15.06. und 15.12. eines laufenden Jahres.
8. Der Anspruch der Stadt auf Leistung einer anteiligen Ausgleichszahlung beginnt mit dem 01.01.2012.
9. Offenlegungs- und Revisionsklauseln:
 - Die Stadt ist bereit und auf Verlangen des Landkreises MSP verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Aufgabenträgers betreffend des ÖPNV für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg offen zu legen und die Angemessenheit der nach den Absätzen 2 bis 8 vereinbarten Finanzierung darzulegen.
 - Für den allgemeinen Satz Betriebszuschüsse (Anstrich 3 im Absatz 4) in Höhe von 1,50 Euro je Wagenkilometer ist eine Überprüfung jeweils nach Ablauf von 4 Jahren bzw. bei einer wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen im ÖPNV vereinbart. Für die Neuordnung der Bedingungen der Schülerbeförderung ist bei Erfordernis eine rückwirkende Prüfung und Anpassung ab dem Jahr 2012 vereinbart.
 - Für die Zuschussquote in Höhe von 85 % (Anstrich 4 im Absatz 4) ist eine Überprüfung jeweils nach Ablauf von 4 Jahren bzw. bei einer Änderung der zugrunde liegenden steuerlichen Rahmenbedingungen vereinbart.
 - Für die Anteile des Landkreises und der Stadt an der Ausgleichsleistung (Absatz 6) ist eine Überprüfung jeweils nach Ablauf von 4 Jahren vereinbart.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

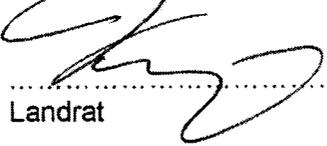
1. Der vorstehende Vertrag tritt mit Wirkung vom 4. September 2011 in Kraft.
2. Der Landkreis MSP hat ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht, von dem er bis zum 30.09.2012 mit einer Frist von 3 Monaten Gebrauch machen kann. Er tritt aufgrund der Rechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten des vorstehenden Vertrages automatisch ein und ist anstelle der Landkreise Vertragspartei.
3. Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.
5. Alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden, sofern diese nicht einen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis erklärt haben.
6. Sollte der Vertrag beendet und somit die nach diesem Vertrag vorgenommene Aufgabenübertragung zurückgenommen werden, so leben die Rechte und Pflichten der Stadt und des Landkreises MSP, die nach dem LNOG M-V zum Zeitpunkt 4. September 2011 bestanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung wieder auf. Das betrifft unter anderem die Vermögensübertragung der Anteile an der Neubrandenburger Verkehrsbetrie-

be GmbH an den Landkreis MSP mit Leistung eines angemessenen Wertausgleichs für den Wert zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß der zum 4. September 2011 gültigen Regelungen für dessen Bestimmung, die Überleitung bestehender Verträge und die Einbeziehung des Innenministeriums als Schiedsstelle in Fragen der Vermögensauseinandersetzung.

7. Soweit gesetzlich zulässig ist Gerichtsstand Neubrandenburg.
8. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dieser zum Erreichen des gemeinsam verfolgten öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Letzteres gilt auch für Ergänzungen im Falle von Vertragslücken.
9. Jede der Vertragsseiten erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Die Anlage ist Vertragsbestandteil.

Demmin, 02.09.2011

Landkreis Demmin


Landrat




1. Stellvertreter des Landrates
Beauftragte

Waren, 02.09.2011

Landkreis Müritz


Landrätin

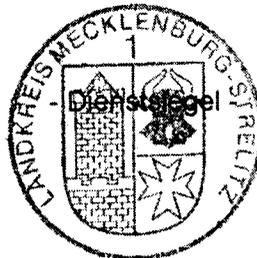


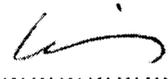

1. Stellvertreter der Landrätin

Neustrelitz, 29.09.2011

Landkreis Mecklenburg-Strelitz

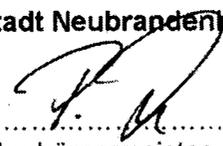

Landrat




1. Stellvertreterin des Landrates

Neubrandenburg, 12.09.2011

Stadt Neubrandenburg


Oberbürgermeister




1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Anlage

Modell für die Bestimmung von Leistungsumfang und erforderlicher Ausgleichsleistung bei der ÖPNV-Bedienung

Anlage

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Stadt Neubrandenburg

Modell für die Bestimmung von Leistungsumfang und erforderlicher Ausgleichsleistung bei der ÖPNV-Bedienung

Für die Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Stadtgebietes Neubrandenburg ist neben der Durchreichung von öffentlichen Zuschüssen für den ÖPNV (Mittel gemäß § 8 ÖPNVG M-V) die Leistung einer jährlichen anteiligen Ausgleichszahlung zwischen dem Landkreis MSP als originärem gesetzlichen Aufgabenträger und der Stadt vereinbart.

Der Leistungsumfang der ÖPNV-Bedienung und die erforderliche Ausgleichsleistung bestimmen sich, auf der Grundlage einer auf geprüften Unterlagen beruhenden Kennziffernanalyse für die Jahre 2008 – 2011, nach folgendem Modell:

1. Streckennetz:

11 Linien; 211 km; 203 Haltestellen

- Nachweis: geprüfte Angaben im Jahresabschluss der NVB GmbH
- Begründung: Das bediente Streckennetz kann entsprechend der geografischen und Siedlungscharakteristik als relativ statisch beschrieben werden. Für die Parameter des Streckennetzes besteht ein Änderungskorridor (+/- 10 %), innerhalb dessen Änderungen nicht ein gesondertes Einvernehmen erfordern.

2. Angemessener, zu finanzierender Leistungsumfang:

Kilometerleistung (Wagenkilometer nach § 42 PBefG) je Einwohner – 22 km/EW p.a.

- Nachweis: offizielle statistische Angaben (Bevölkerung, km nach § 42 PBefG auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der NVB GmbH)
- Begründung: Die Kennziffer ist trotz dynamischer und für die nächsten Dekaden nicht eindeutig prognostizierbarer Bevölkerungsentwicklung in der Stadt überaus stabil. Bei rückläufiger Bevölkerung wird die ÖPNV-Leistung entsprechend reduziert.
- In 2011 beträgt der Leistungsumfang 1.427 Tsd. km.

3. Allgemeiner Satz Betriebszuschüsse:

Zuschusssatz je Wagenkilometer – 1,50 Euro/km

- Nachweis und Begründung: Die Angemessenheit der Kosten der ÖPNV-Leistung wird, aufgrund der Direktvergabe der Stadt an das eigene Unternehmen (Inhouse-Vergabe), jährlich durch Ermittlung von Soll-Kosten eines wirtschaftlich gut geführten Unternehmens und Gegenüberstellung mit den Ist-Kosten gesondert durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüft und dokumentiert. Trotz Leistungserstellung zu angemessenen Kosten besteht ein allgemeiner Zuschussbedarf, der sich als Zuschusssatz je Wagenkilometer darstellt. Abzüglich der jeweils gültigen Landeszuschüsse (Mittel gemäß § 8 ÖPNVG M-V, insbesondere Erstattungen nach FAG, § 45a PBefG und § 150 SGB IX - derzeit 0,98 Euro/km) ergibt sich der erforderliche Zuschuss zum Ausgleich des verbleibenden Betriebsverlustes des ÖPNV-

Unternehmens (Verlustausgleich der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH in Höhe von 0,52 Euro/km).

- Der Mittelwert der Zuschüsse im Zeitraum 2008 – 2011 beläuft sich auf 1,53 Euro/km.

4. Nachweisführung der Stadt gegenüber dem Landkreis:

- Die Nachweise und Dokumente zur Nachweisführung der Berechnung der Ausgleichszahlung werden dem Landkreis einschließlich des Gutachtens über die Fortschreibung der betriebsindividuell ermittelten Soll-Kosten für ein durchschnittliches, gut geführtes Verkehrsunternehmen (Altmark-Trans) mit der Zahlungsabforderung vorgelegt.

5. Kostenprogression:

jährlicher Steigerungsfaktor – 1,0 % p.a.

- Begründung: Der allgemeine Satz Betriebszuschüsse von 1,50 Euro/km wird jährlich, beginnend ab 2012, angepasst aufgrund der eintretenden Kostenprogression (allgemeine Teuerungsrate 2,0 % p. a. im Mittleren abzüglich 1,0 % geforderter jährlicher Produktivitätszuwachs im Unternehmen). Das Risiko einer darüber hinausgehenden Kostensteigerung, z. B. durch die Entwicklung der Kraftstoffpreise, Lohnkosten etc., wird durch die Stadt getragen.

6. Erforderliche Ausgleichsleistung zum Ausgleich des verbleibenden Betriebsverlustes:

Quote – 85 %

Zuschussformel:

[1,50 Euro/km x Kostenprogressionsfaktor (100+1 % p. a.) x Kilometerleistung abzüglich Erstattungen nach FAG, § 45a PBefG und § 150 SGB IX] x Quote 85 %

- Nachweis: geprüfte Angaben im Jahresabschluss der NVB (erhaltene Zuschüsse und Erstattungen nach FAG, § 45a PBefG und § 150 SGB IX)
- Begründung: Als Differenz aus allgemeinem Betriebszuschuss mit Kostenprogression nach 3. - 5. und Zuschüssen / Erstattungen nach FAG, § 45a PBefG und § 150 SGB IX ergibt sich der verbleibende Zuschussbedarf der NVB als Sollgröße. Die Höhe der Zuschüsse und Erstattungen ist durch den Landkreis politisch eher beeinflussbar, als durch die kreisangehörige Stadt Neubrandenburg.
- Auf dieser Grundlage bemisst sich die erforderliche Ausgleichsleistung des Landkreises und der Stadt in einer Höhe von 85 % (entspricht der im steuerlichen Querverbund eingesparten Körperschaftssteuer, sofern die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ein positives Jahresergebnis verzeichnet). Damit wird der steuerliche Effekt weiter wirksam und weitergereicht.